



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann,
Maximilian Deisenhofer, Christian Hierneis, Patrick Friedl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.10.2019

Seilbahnförderung und künstliche Beschneigung in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Über welche Förderprogramme und Haushaltstitel wurden in den vergangenen zehn Jahren der Neu- und Ausbau von Seilbahnanlagen oder Anlagen für künstliche Beschneigung mit Mitteln des Freistaates Bayern gefördert?
- 1.2 Wie viele Förderanträge wurden im Rahmen dieser Programme in den vergangenen zehn Jahren eingereicht (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie viele solcher Förderanträge wurden in den vergangenen zehn Jahren nicht genehmigt bzw. wurden nach Vorgesprächen zurückgezogen (bitte soweit verfügbar nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?

- 2.1 Wie viele Förderanträge wurden in den vergangenen zehn Jahren bewilligt (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?
- 2.2 In wie vielen Skigebieten wurden dadurch Seilbahn- oder Beschneigungsanlagen neu- oder ausgebaut (bitte jeweils die Zahlen für Seilbahnanlagen und Beschneigungsanlagen aufgeschlüsselt nach einzelnen Skigebieten nennen)?
- 2.3 Wie hat sich die Zahl der Anlagen für künstliche Beschneigung in Bayern in den vergangenen zehn Jahren insgesamt entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?

- 3.1 Wie hat sich die künstlich beschneite Fläche in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?
- 3.2 Wie verteilt sich diese künstlich beschneite Fläche auf die Schutzzonen A, B und C des Alpenplans?
- 3.3 In welchem Zeitraum wird in Bayern jährlich künstliche Beschneigung betrieben (bitte nach Landkreis oder Skigebiet aufschlüsseln)?

- 4.1 Wie hat sich die Zahl der künstlich angelegten Speicherteiche in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Speichervolumen und Landkreis aufschlüsseln)?
- 4.2 In welcher Höhe wurden diese Speicherteiche vom Freistaat finanziell gefördert (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
- 4.3 In welchen Fällen gibt es eine Verpflichtung zum späteren Rückbau des Speicherteichs (bitte nach Projekten auflisten)?

- 5.1 Welche Auswirkungen von künstlicher Beschneigung auf Ökosysteme sind der Staatsregierung bekannt?
- 5.2 Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützt die Staatsregierung ihre Bewertung der künstlichen Beschneigung bezüglich der ökologischen Auswirkungen (etwa auf Vegetation, Bodenerosion, Wasserhaushalt, Lärmbelastung)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.3 Welche wissenschaftlichen Studien über die ökologischen Auswirkungen von künstlicher Beschneigung wurden in den vergangenen Jahren im Auftrag der Staatsregierung durchgeführt?
- 6.1 Welche konkreten Kriterien werden bei der „Gesamtschau aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls“ (siehe Drs. 18/3545) überprüft, um die ökologischen Auswirkungen einer Beschneiungsanlage zu bewerten?
- 6.2 Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei der Vergabe von Fördergeldern den geplanten Betrieb künftiger Beschneiungsanlagen (etwa in Bezug auf ökologische Verträglichkeit, verfügbare Wassermenge, Dicke der präparierten Schneedecke, Beschneigungszeiträume) und inwiefern werden diese anschließend kontrolliert?
- 7.1 Wie viel Energie verbraucht der Betrieb von Beschneiungsanlagen bayernweit pro Jahr (bitte nach Landkreisen oder Skigebieten aufschlüsseln)?
- 7.2 Wie viel Wasser wird für die Beschneigung bayerischer Pisten jährlich verwendet (bitte nach Landkreisen oder Skigebieten aufschlüsseln)?
- 7.3 Sollten der Staatsregierung über diese Faktoren keine konkreten Zahlen vorliegen, auf welcher Basis wird dann die Umwelt- und Klimaverträglichkeit von künstlicher Beschneigung im Freistaat hinsichtlich Energie- und Wasserverbrauch bewertet?
- 8.1 Ist eine Verlängerung des Programms zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten über das Jahr 2019 hinaus geplant?
- 8.2 Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- 8.3 Wenn ja, inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei der Fortschreibung des Programms die durch die Klimakrise veränderten Bedingungen im Alpenraum?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 06.12.2019

1.1 Über welche Förderprogramme und Haushaltstitel wurden in den vergangenen zehn Jahren der Neu- und Ausbau von Seilbahnanlagen oder Anlagen für künstliche Beschneigung mit Mitteln des Freistaates Bayern gefördert?

Der Freistaat Bayern förderte die technische Erneuerung und Modernisierung bestehender Seilbahnanlagen im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten (nachfolgend „Seilbahnförderrichtlinien“) – Haushaltstitel im Doppelhaushalt 2019/2020: 893 78 bei Kapitel 07 04 – sowie des Bayerischen Regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (nachfolgend „BRF“) und der Gemeinschaftsaufgabe (nachfolgend „GRW“) – Haushaltstitel im Doppelhaushalt 2019/2020: 892 72 bei Kapitel 07 04.

Ferner fördert der Freistaat Bayern Investitionsmaßnahmen an leistungssportlichen Trainingsstätten im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (nachfolgend „Sportförderrichtlinien – SportFÖR“); die Förderung erfolgt bei leistungssportlichen Trainingsstätten des Hochleistungssports gemeinsam mit dem Bund. Hierbei können auch Errichtungskosten für Seilbahn- und Beschneiungsanlagen gefördert werden.

Die Träger von leistungssportlichen Trainingsstätten sind überwiegend Kommunen und Sportfachverbände, sodass eine Ausreichung von Fördermitteln zu Errichtungskosten für Seilbahn- und Beschneiungsanlagen im Wesentlichen über den Titel 883 91 bei Kapitel 03 03 und über den Titel 893 91 bei Kapitel 03 03 erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierüber die Förderung sämtlicher Investitionsmaßnahmen im Leistungssport und im vereinseigenen Sportstättenbau erfolgt.

- 1.2 **Wie viele Förderanträge wurden im Rahmen dieser Programme in den vergangenen zehn Jahren eingereicht (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?**
- 1.3 **Wie viele solcher Förderanträge wurden in den vergangenen zehn Jahren nicht genehmigt bzw. wurden nach Vorgesprächen zurückgezogen (bitte soweit verfügbar nach Programm, Jahr, Höhe der beantragten Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?**
- 2.1 **Wie viele Förderanträge wurden in den vergangenen zehn Jahren bewilligt (bitte nach Programm, Jahr, Höhe der Förderung, Art des Investitionsvorhabens und Landkreis aufschlüsseln)?**
- 4.2 **In welcher Höhe wurden diese Speicherteiche vom Freistaat finanziell gefördert (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?**

Die erbetenen Daten hinsichtlich der **Seilbahnförderrichtlinien, der BRF und der GRW** sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. **Da die Tabelle Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Fördermittelempfängers zulässt, sind die darin genannten Daten als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht zur Drucklegung geeignet.**

(Hinweis des Landtagsamts: Auf die Veröffentlichung der Anlage 1 wird aus den o.g. Gründen verzichtet.)

Hinsichtlich der SportFÖR übermittelte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die nachfolgenden Informationen: Die Fragen 1.2 und 2.1 werden in den nachfolgenden Tabellen gemeinsam beantwortet, da innerhalb von Gesamtkosten von Investitionsmaßnahmen, sofern diese nicht ausschließlich Seilbahn- und Beschneiungsanlagen umfassen, eine exakt trennscharfe Zuordnung von Einzelmaßnahmen nicht möglich ist. Insofern wurden die tatsächlichen Fördersummen teilweise lediglich mit Näherungswerten ermittelt und der Beantwortung der Fragen zugrunde gelegt; eine Differenzierung zwischen beantragter Förderung und tatsächlicher Förderung wäre deshalb nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Für die Jahre 2009 bis 2016 wird auf den Beitrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der Antwort auf die ähnlich gelagerte Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.11.2016 „Entwicklung und Finanzierung von Schneekanonen und Skiliften – Stand 2016“ (Drs. 17/15392) verwiesen. Hiernach wurden nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration folgende Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen im Hochleistungssport eingereicht und bewilligt:

Höhe der Förderung	Art des Investitionsvorhabens	Landkreis
6.136.000 Euro	Baumaßnahmen (hier: Beschneiungsanlage [inkl. Errichtung einer Kühlanlage], Lift und Aufstiegshilfe) im Rahmen alpine Ski-Weltmeisterschaft 2011 am Bundesstützpunkt Ski Alpin in Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen
270.000 Euro	Baumaßnahmen (hier: Beschneiungsanlagen) im Rahmen Biathlon-Weltmeisterschaft 2012 am Bundesstützpunkt Biathlon und Ski nordisch in Ruhpolding	Traunstein
320.000 Euro	Errichtung eines multifunktionalen Trainingszentrums (hier: Beschneiungsanlagen) am Bundesstützpunkt Ski und Snowboard in Berchtesgaden/Schönau a. Königssee/Jenner	Berchtesgadener Land
20.700 Euro	Ausbau des Hohenzollern Skistadion (hier: Teilmaßnahme Beschneiungsanlage) am Landesleistungszentrum am Arber	Regen

Höhe der Förderung	Art des Investitionsvorhabens	Landkreis
91.200 Euro	Optimierung und Erweiterung der Beschneiungsanlage am Bundesstützpunkt Biathlon und Ski nordisch in Ruhpolding	Traunstein
206.550 Euro	Errichtung einer Beschneiungsanlage am Hohenzollern Skistadion am Landesleistungszentrum am Arber	Regen

Seit 2017 wurde für folgende Investitionsmaßnahmen im Hochleistungssport eine Förderung beantragt, deren Bewilligung zeitnah bevorsteht bzw. bereits erlassen wurde:

Höhe der Förderung	Art des Investitionsvorhabens	Landkreis
25.000 Euro	Neubau Aufstiegshilfe (Seillift) an der K30-Schanze am Landesleistungszentrum Nord. Disziplin in Bischofsgrün	Bayreuth
1.710.650 Euro	Sanierung und Ertüchtigung der Beschneiungsanlage am Bundesstützpunkt Ski und Snowboard in Berchtesgaden/Bischofwiesen/Götschen	Berchtesgadener Land
276.850 Euro	Ertüchtigung der Beschneiungsanlage am Bundesstützpunkt Ski Alpin in Oberstdorf/Bad Hindelang	Oberallgäu
Prüfung noch nicht abgeschlossen	Baumaßnahmen (hier: Beschneiungsanlage [inkl. Errichtung einer Kühlanlage und Schneiteich], Aufstiegshilfe) im Rahmen Nordische Ski-Weltmeisterschaft 2021 am Bundesstützpunkt Ski Nordisch in Oberstdorf	Oberallgäu

Speziell zur Frage 1.3 kann mitgeteilt werden, dass derzeit ein Antrag zur Förderung von Investitionsmaßnahmen im Hochleistungssport seitens des Bundes (Hauptfördergeber) zurückgestellt wurde, da u. a. aufgrund eines Rechtsstreits über die Genehmigung eines Schneiteichs die Umsetzung der Investitionsmaßnahme noch offen ist. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration übermittelte hierzu die nachfolgenden Angaben:

Höhe der Förderung	Art des Investitionsvorhabens	Landkreis
890.300 Euro	Errichtung Beschneiungsanlage (inkl. Schneiteich) am Bundesstützpunkt Ski Cross, Freeski und Snowboard in Oberstdorf/Obermaiselstein	Oberallgäu

2.2 In wie vielen Skigebieten wurden dadurch Seilbahn- oder Beschneiungsanlagen neu- oder ausgebaut (bitte jeweils die Zahlen für Seilbahnanlagen und Beschneiungsanlagen aufgeschlüsselt nach einzelnen Skigebieten nennen)?

Die Zahl der Neu- und Ausbauten von Seilbahnanlagen und Beschneiungsanlagen in bayerischen Skigebieten aufgrund einer Förderung nach den Seilbahnförderrichtlinien und der BRF bzw. GRW ergibt sich aus der Übersicht in [Anlage 1](#), die – wie in der Antwort zu Frage 1.2 ausgeführt – **vertraulich zu behandeln ist**. Die auf die Speicher-teiche entfallenden Kosten werden bei einer gleichzeitigen Förderung von Beschnei-

ungsanlagen und Speicherteichen in den Förderbescheiden nicht einheitlich getrennt erfasst und daher oftmals nur in Summe ausgewiesen; es werden daher nicht immer die getrennt auf die Speicherteiche entfallenden Kosten ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Seilbahnförderrichtlinien eine Neuerrichtung einer Seilbahnanlage nur dann zulässig ist, wenn die Erneuerung der bestehenden Seilbahnanlage nicht wirtschaftlich wäre. Gefördert werden somit nur Maßnahmen an bereits bestehenden Seilbahnanlagen.

2.3 Wie hat sich die Zahl der Anlagen für künstliche Beschneigung in Bayern in den vergangenen zehn Jahren insgesamt entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelte hierzu die nachfolgenden Informationen: Genehmigungsbehörde ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde. Nachfolgende Angaben beruhen auf der Mitteilung der jeweils zuständigen Behörden.

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der Zahl der Anlagen für künstliche Beschneigung
Oberbayern	
Bad Tölz-Wolfratshausen	3 neue Anlagen in den letzten zehn Jahren
Berchtesgadener Land	3 Erweiterungen im Bestand (zusätzliche Zapfstellen) sowie eine Verlängerung
Garmisch-Partenkirchen	7 neue Anlagen im Zeitraum 2007 bis 2019
Miesbach	2 neue Anlagen in den letzten zehn Jahren (Hirschberglift, Rosskopf)
Rosenheim	1 zusätzliche Anlage „Kaiserblicklifte Sachrang“, Gemeinde Aschau i. Chiemgau
Traunstein	Reduzierung von 7 auf 6 Anlagen
Dachau	Erweiterung um 1 Anlage
Ebersberg	Unverändert
Niederbayern	Keine Änderungen
Schwaben	
Ostallgäu	Unverändert 6 Anlagen; Änderungen in den Jahren 2017 bis 2019 waren Modernisierungsmaßnahmen, die an der Anzahl der Gesamtanlagen nichts geändert haben
Lindau i. B.	Erweiterung um 2 Anlagen
Oberallgäu	Seit 2009 wurden insgesamt 27 Anlagen zur künstlichen Beschneigung erweitert bzw. neu errichtet, davon: <ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung bestehender Anlagen in 24 Fällen – Errichtung von neuen Anlagen in 3 Fällen
Oberpfalz	
Cham	Erweiterung um 1 Anlage
Tirschenreuth	Unverändert

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der Zahl der Anlagen für künstliche Beschneigung
Neustadt a. d. Waldnaab	Errichtung von 2 neuen Anlagen
Amberg-Weizbach	1 neue Anlage
Oberfranken	
Bayreuth	Erweiterung um 1 Anlage
Hof	Unverändert
Coburg	Unverändert
Stadt Hof	Errichtung 1 Anlage
Mittelfranken	
Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim	Unverändert
Nürnberger Land	Errichtung 1 Anlage
Unterfranken	
Rhön-Grabfeld	Errichtung 1 Anlage

3.1 Wie hat sich die künstlich beschneite Fläche in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelte hierzu die nachfolgenden Angaben:

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der künstlich beschneiten Fläche
Oberbayern	
Bad Tölz-Wolfratshausen	Erweiterung um 41,5 Hektar (ha)
Berchtesgadener Land	Erweiterung um 3,9 ha
Garmisch-Partenkirchen	Erweiterung um 30,46 ha im Zeitraum 2007 bis 2019
Miesbach	Erweiterung um 58,25 ha
Rosenheim	Erweiterung um 3 ha
Traunstein	Erweiterung um 2 ha
Dachau	Unverändert
Ebersberg	Unverändert
Niederbayern	Keine Veränderung
Schwaben	
Ostallgäu	Erweiterung um 0,79 ha
Lindau i. B.	Erweiterung um 1,45 ha
Oberallgäu	Erweiterung um insgesamt ca. 115 ha

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der künstlich beschneiten Fläche
Oberpfalz	
Cham	Erweiterung um 6,37 ha
Tirschenreuth	Unverändert
Neustadt a. d. Waldnaab	Erweiterung um 6,64 ha
Amberg-Weizsach	Erweiterung um 2,4 ha
Oberfranken	
Bayreuth	Erweiterung um 0,9 ha
Hof	Unverändert
Coburg	Unverändert
Stadt Hof	Erweiterung um weniger als 1 ha
Mittelfranken	
Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim	Unverändert
Nürnberger Land	Erweiterung um 1 ha
Unterfranken	
Rhön-Grabfeld	Verbesserung der Pistenverhältnisse auf 1,1 ha. Eine Grundbeschneigung der gesamten Piste erfolgt nicht.

3.2 Wie verteilt sich diese künstlich beschneite Fläche auf die Schutzzonen A, B und C des Alpenplans?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelte hierzu die nachfolgenden Angaben:

Regierungsbezirk/Landkreis	Schutzzone des Alpenplans
Oberbayern	
Bad Tölz-Wolfratshausen	Die beschneiten Flächen liegen in der Schutzzone C des Alpenplans.
Berchtesgadener Land	Entsprechend den in der Antwort zu Frage 2.3 genannten Genehmigungen: – Götschen: Schutzzone A – Kollerlift: Schutzzone A – Aschauer Weiher: Schutzzone A – Krautkaserfeld: Schutzzone B
Garmisch-Partenkirchen	Alle beschneiten Flächen liegen in der Schutzzone A des Alpenplans.
Miesbach	Die beschneiten Flächen liegen in der Schutzzone A des Alpenplans, ausgenommen beim Hirschberglift in Kreuth befindet sich ein Teil der Flächen in Schutzzone B.

Regierungsbezirk/Landkreis	Schutzzone des Alpenplans
Rosenheim	Die beschneiten Flächen liegen in der Schutzzone A, 1 ha liegt außerhalb jeder Schutzzone.
Traunstein	5 Anlagen liegen in der Schutzzone A des Alpenplans. Eine Anlage liegt in der Schutzzone B des Alpenplans.
Niederbayern	keine Relevanz des Alpenplans
Schwaben	
Ostallgäu	Von den 6 Anlagen befinden sich 5 in der Schutzzone A und damit auch die beschneiten Flächen; 1 ha beschneite Fläche befindet sich in keiner Schutzzone.
Lindau i. B.	Die künstlich beschneite Fläche befindet sich in der Schutzzone B des Alpenplans.
Oberallgäu	Circa 60 Prozent der Gesamtfläche entfallen auf die Schutzzone A, rund 35 Prozent auf die Schutzzone B, der Rest liegt außerhalb des Alpenplans.
Oberpfalz	keine Relevanz des Alpenplans
Oberfranken	keine Relevanz des Alpenplans
Mittelfranken	keine Relevanz des Alpenplans
Unterfranken	keine Relevanz des Alpenplans

3.3 In welchem Zeitraum wird in Bayern jährlich künstliche Beschneieung betrieben (bitte nach Landkreis oder Skigebiet aufschlüsseln)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelte hierzu die nachfolgenden Angaben:

Regierungsbezirk/Landkreis	Zeitraum
Oberbayern	
Bad Tölz-Wolfratshausen	Grundsätzlich von November bis Ende März des Folgejahres
Berchtesgadener Land	Maximale Rahmenzeit insgesamt betrachtet 1. November bis 31. März des Folgejahres. Innerhalb dieser Rahmenzeit variieren die Zeiträume für die einzelnen Anlagen zwischen 1. November bzw. 15. November bis 15. Februar bzw. 31. März des Folgejahres.
Garmisch-Partenkirchen	Beginn ab 15. November des jeweiligen Jahres; Skigebiet Steckenberg in Unterammergau ab 1. November des jeweiligen Jahres
Miesbach	Anlagenbezogen in der Zeit vom 6. November bis 20. Februar oder vom 15. November bis 31. März

Regierungsbezirk/Landkreis	Zeitraum
Rosenheim	Zeiträume variieren je nach Skigebiet zwischen 1. November bzw. 15. November bis 1. März. des Folgejahres
Traunstein	Zeiträume variieren zwischen 1. November (2 Anlagen) bzw. 15. November (4 Anlagen) bis 1. März bzw. 31. März (1 Anlage)
Dachau	15. November des jeweiligen Jahres bis 15. März des Folgejahres
Ebersberg	Generell vom 15. November des jeweiligen Jahres bis 15. März des Folgejahres
Niederbayern	
Deggendorf	Dezember bis Ende Februar des Folgejahres
Rottal-Inn	Dezember bis Mitte März des Folgejahres
Straubing-Bogen	November bis Ende März des Folgejahres
Regen	November bis Ende März des Folgejahres
Passau	Mitte November bis Anfang Dezember (Geiersberg) bzw. 3 bis 4 Schneetage pro Winter (Rastbüchl)
Freyung-Grafenau	Keine Angaben vorhanden
Schwaben	
Ostallgäu	15. November bis 28. Februar; Skizentrum Pfronten (südlich der Langzeitschneegrenze) 15. November bis 31. Januar
Lindau i. B.	November bis Februar des Folgejahres
Oberallgäu	In der Regel 1. November bis 31. März des Folgejahres. In wenigen Einzelfällen ist der Beginn auf den 15. November festgelegt. Wann innerhalb dieses festgelegten Zeitraums tatsächlich beschneit wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den Witterungsverhältnissen, Temperatur etc. ab.
Oberpfalz	
Cham	November bis März des Folgejahres
Tirschenreuth	Beschneigung nur zulässig bei Temperaturen unter -3 Grad und Luftfeuchtigkeit unter 80 Prozent
Neustadt a. d. Waldnaab	15. November bis 1. März des Folgejahres
Amberg-Weizsach	20. November bis 15. März des Folgejahres
Oberfranken	
Bayreuth	6 Anlagen möglicher Zeitraum vom 15. November bis 31. März; 2 Anlagen möglicher Zeitraum vom 1. November bis 31. März

Regierungsbezirk/Landkreis	Zeitraum
Hof	aufgrund der Witterungsverhältnisse stark rückläufige Beschneigungszeiten, Winter 2018/2019 wurde an insgesamt 5 Tagen im Januar/Februar 2019 beschneit
Coburg	15. November bis 31. März zulässig nach Bescheid; witterungsbedingt tatsächlich deutlich kürzer
Stadt Hof	nur bei Temperaturen unter –4 Grad
Mittelfranken	
Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim	– Burgbernheim: keine zeitliche Begrenzung festgelegt – Neuhof a. d. Zenn: 15. Oktober bis 31. März
Nürnberger Land	– Osterohe: 15. Oktober bis 28. Februar – Rothenberg: keine zeitliche Begrenzung festgelegt
Unterfranken	
Rhön-Grabfeld	15. November bis 31. März einer jeden Skisaison; beide Schneerzeuger zusammen dürfen max. 40 Stunden pro Skisaison in Betrieb genommen werden

4.1 Wie hat sich die Zahl der künstlich angelegten Speicherteiche in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Speichervolumen und Landkreis aufschlüsseln)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übermittelte hierzu die nachfolgenden Angaben:

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der künstlich angelegten Speicherteiche
Oberbayern	
Bad Tölz-Wolfratshausen	– Erweiterung eines Speicherteichs um ein Speichervolumen von 9.250 m ³ . – Errichtung von einem Speicherteich mit einem Speichervolumen von 100.000 m ³ .
Berchtesgadener Land	Keine neuen Speicherteiche in den letzten zehn Jahren
Garmisch-Partenkirchen	1 neuer Speicherteich (Steckenberg in Unterammergau Bescheid vom 06.08.2009 mit 9.000m ³ ; Bescheid vom 31.05.2017 Erhöhung auf 13.700 m ³)
Miesbach	2 Speicherteiche/155.000 m ³ (Am Sudelfeld, Bayerischzell) bzw. 2.000 m ³ (Am Hirschberg, Kreuth) Speichervolumen in den letzten zehn Jahren
Rosenheim	1 zusätzlicher Speicherteich/3.400 m ³ Speichervolumen (s. o. „Kaiserblickliffe“)

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der künstlich angelegten Speicherteiche
Niederbayern	
Regen	1 Speicherteich/4.100 m ³ Speichervolumen (Skillift Riedlberg) in den letzten zehn Jahren
Passau	1 Speicherteich/430 m ³ (Skigebiet Geiersberg); dient zusätzlich der Löschwasserversorgung
Freyung-Grafenau	1 Speicherteich/ca. 35.000 m ³ (Skizentrum Mitterfirmiansreut)
Schwaben	
Ostallgäu	unverändert 1 Speicherteich mit einem Volumen von 20.000 m ³ (seit 2006 genehmigt)
Lindau i. B.	Keine künstlich angelegten Speicherteiche in den letzten zehn Jahren
Oberallgäu	<p>Oberstdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skigebiet Söllereck: Genehmigte Erweiterung des Speicherteichs von 22.000 m³ auf 80.000 m³. – Skigebiet Höllwies: Speicherteich Söllereck bislang 80.000 m³. – Nord. Ski-Zentrum Ried (Nord. Ski WM 2021): Erweiterung Speicherteich auf 120.000 m³. <p>Ofterschwang-Gunzesried</p> <ul style="list-style-type: none"> – Errichtung Speicherteich „Gaißbrückenalpe“, 106.000 m³. <p>Buchenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> – Errichtung Speicherteich 2012, nur Ertüchtigung im Jahr 2015
Oberpfalz	
Cham	Erweiterung von 3 auf 5 Speicherteiche; Erhöhung des Speichervolumens auf 19.800 m ³
Tirschenreuth	Unverändert 1 Speicherteich mit 1.770 m ³ Speichervolumen
Neustadt a. d. Waldnaab	Erweiterung von 1 auf 2 Speicherteiche; Erhöhung Speichervolumen auf 1.540 m ³
Amberg-Weizsach	Erweiterung von 1 auf 2 Speicherteiche; Erhöhung auf 2.500 m ³
Oberfranken	
Bayreuth	Unverändert 1 Speicherteich/ca. 9.000 m ³ Speichervolumen (seit 2005)
Coburg	Unverändert 1 Speicherteich/1.800 m ³ Speichervolumen (seit Oktober 2007)
Mittelfranken	
Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim	Keine Veränderung; 1 Speicherteich/560 m ³

Regierungsbezirk/Landkreis	Entwicklung der künstlich angelegten Speicherteiche
Unterfranken	
Rhön-Grabfeld	Keine Speicherteiche

4.3 In welchen Fällen gibt es eine Verpflichtung zum späteren Rückbau des Speicherteichs (bitte nach Projekten auflisten)?

Die Verpflichtung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Projekt	Auflage zum Rückbau
Brauneck (Garlandalm)/ Lenggries	Im Falle der Aufgabe des Speicherteichs sind dieser und alle damit direkt verbundenen technischen Anlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist vollständig zurückzubauen, es sei denn, es würden mit dem Rückbau schwerwiegende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden sein und der Verbleib der technischen Anlagen würde keine weiteren Schäden im Naturhaushalt verursachen.
Steckenberg/Unterammergau	Werden die Beschneiungsanlagen nicht mehr benutzt bzw. nicht mehr benötigt, erlöschen die Genehmigung und die Erlaubnis mit der Folge, dass der Unternehmer die oberirdisch sichtbaren Anlagenteile auf eigene Kosten wieder zu beseitigen und das Gelände nach Maßgabe des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu rekultivieren hat.
Sudelfeld/Bayrischzell	Für den Fall der dauerhaften Einstellung der künstlichen Beschneigung ist das Speicherbecken vollständig zurückzubauen. Dessen Flächenumfang ist zu rekultivieren. Die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger sind in diesem Fall verpflichtet, ein Planfeststellungsverfahren zur Beseitigung des Gewässers gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen und prüffähige Unterlagen vorzulegen.
Sachrang/Gemeinde Aschau i. Ch.	Die Unternehmerin kann nach Erlöschen oder Widerruf der Genehmigung und beschränkten Erlaubnis aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit verpflichtet werden, die Anlagen ganz oder teilweise bestehen zu lassen oder auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
Skilift Riedlberg/Drachselsried	Speicherteich mit Rückbauverpflichtung
BSA Predigtstuhl/St. Englmar	Rückbaupflicht bei endgültiger Einstellung der Beschneigung
Nesselwang/Alpspitze	Rückbauverpflichtung hinsichtlich der Pumpstation
Langlaufloipe Skiclub Monte Kaolino, Stadt Hirschau	Der Unternehmer kann, wenn er die Teichanlage nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benutzt, aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit verpflichtet werden, den früheren Zustand wiederherzustellen, auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Nachteile, die Folgen des Ausbaus sind, nach Erlöschen des Bescheids zu verhindern.
Hoher Bogen, Markt Neu- kirchen b. Hl. Blut	Falls die Beschneiungsanlage nicht mehr zu dem genehmigten Zweck benutzt wird, kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Ausbauten ganz oder teilweise bestehen zu lassen oder auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Projekt	Auflage zum Rückbau
Althütte Waldmünchen; Stadt Waldmünchen	Nur Hinweis darauf, dass der Unternehmer verpflichtet werden kann, die Ausbauten ganz oder teilweise bestehen zu lassen oder auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn die Beschneiungsanlage nicht mehr zu dem genehmigten Zweck benutzt wird.
Skilift Wurmstein; Gemeinde Flossenbürg	Der Unternehmer kann, wenn er die Teichanlage nicht mehr für den genehmigten Zweck benutzt, aus Gründen des Allgemeinwohles verpflichtet werden, den früheren Zustand wiederherzustellen, den jetzigen Zustand zu erhalten, Teile der Anlage bestehen zu lassen oder auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Ausbaus nach Erlöschen der dafür erteilten Genehmigung zu verhüten.

Ergänzend übermittelte das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die nachfolgenden Angaben:

Schwaben	
Ostallgäu	Rückbauverpflichtung für Speicherteich bescheiden geregelt
Oberallgäu	Rückbauverpflichtung eines kleinen Speicherteichs (Skigebiet „Stixnerl Lift“ in Missen-Wilhams)
Oberpfalz	In allen wasserrechtlichen Bescheiden ist aber die Auflage bzw. der Hinweis enthalten, dass der Unternehmer hierzu verpflichtet werden kann.

5.1 Welche Auswirkungen von künstlicher Beschneigung auf Ökosysteme sind der Staatsregierung bekannt?

Beschneiungsanlagen dürfen nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) nur mit Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. Diese beteiligt im Einzelfall die betroffenen Fachstellen Wasserwirtschaftsamt, die (untere) Naturschutzbehörde sowie gegebenenfalls Behörden der Land- und Forstwirtschaft am Verfahren. Die Genehmigungspflicht gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen. Im Einzelfall können weitere Genehmigungen und Auflagen hinzukommen. Wasserentnahmen für Beschneiungsanlagen müssen in einem Wasserrechtsverfahren genehmigt werden. Hierbei werden die zulässigen Entnahmemengen von den zuständigen Behörden festgelegt. Eingriffe in Natur und Landschaft müssen minimiert bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Durch das Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die verschiedenen Belange bestmöglich berücksichtigt werden. Dies betrifft zum Beispiel auch Auflagen, um Beeinträchtigungen des Oberbodens durch Baumaßnahmen zu minimieren und den Oberboden mit geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen schnellstmöglich wieder zu begrünen. Für Beschneiungsanlagen besteht nach dem BayWG eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), sofern sich wesentliche Teile der Beschneiungsanlage über 1.800 Meter befinden. Auch unter 1.800 Meter bestehen UVP-Pflichten, sofern die beschneite Fläche bestimmte Größen überschreitet. Ebenso ist das Anlegen von Skipisten nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz UVP-pflichtig, sofern sie teilweise über 1.800 Meter liegen oder bestimmte Flächengrößen überschreiten.

5.2 Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützt die Staatsregierung ihre Bewertung der künstlichen Beschneigung bezüglich der ökologischen Auswirkungen (etwa auf Vegetation, Bodenerosion, Wasserhaushalt, Lärmbelastung)?

Die Staatsregierung zieht für ihre Bewertung bekannte wissenschaftliche Untersuchungen heran, die Auskunft über die Auswirkungen von künstlicher Beschneigung auf die Vegetationszeit, die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt geben.

5.3 Welche wissenschaftlichen Studien über die ökologischen Auswirkungen von künstlicher Beschneigung wurden in den vergangenen Jahren im Auftrag der Staatsregierung durchgeführt?

In den vergangenen Jahren wurden von der Staatsregierung keine eigenen wissenschaftlichen Studien über die ökologischen Auswirkungen von künstlicher Beschneigung in Auftrag gegeben.

6.1 Welche konkreten Kriterien werden bei der „Gesamtschau aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls“ (siehe Drs. 18/3545) überprüft, um die ökologischen Auswirkungen einer Beschneiungsanlage zu bewerten?

Die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit einer künstlichen Beschneiungsanlage kann nicht pauschal, sondern nur in der Gesamtschau aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Relevant sind hierbei insbesondere die technischen Eigenschaften einer Beschneiungsanlage, wie beispielsweise deren Strom- und Wasserverbrauch. Führt eine Erneuerung der bestehenden Beschneiungsanlagen dazu, dass eine Altanlage durch eine modernere, ressourcenschonendere Technologie ersetzt werden kann, so ist dies ein Indiz für eine positive ökologische Bewertung einer Maßnahme.

6.2 Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei der Vergabe von Fördergeldern den geplanten Betrieb künftiger Beschneiungsanlagen (etwa in Bezug auf ökologische Verträglichkeit, verfügbare Wassermenge, Dicke der präparierten Schneedecke, Beschneigungszeiträume) und inwiefern werden diese anschließend kontrolliert?

Die Prüfung der ökologischen Auswirkungen eines Vorhabens ist im Rahmen der Prüfung eines Förderantrags nach den Seilbahnförderrichtlinien und der BRF bzw. GRW in den Förderrichtlinien zwingend vorgeschrieben.

Danach sind Vorhaben nur dann förderfähig, wenn sie u. a. mit Belangen des Umweltschutzes im Einklang stehen. Eine abschließende Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Förderbescheids erfolgt im Rahmen einer nachgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung.

7.1 Wie viel Energie verbraucht der Betrieb von Beschneiungsanlagen bayernweit pro Jahr (bitte nach Landkreisen oder Skigebieten aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

7.2 Wie viel Wasser wird für die Beschneigung bayerischer Pisten jährlich verwendet (bitte nach Landkreisen oder Skigebieten aufschlüsseln)?

Vorweg weist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz darauf hin, dass der Einsatz der Anlagen wetter- und witterungsabhängig und der Wasserbedarf damit von Jahr zu Jahr stark schwankend ist. Für jede Anlage wird in der Regel eine definierte maximale Entnahmemenge festgelegt. Die tatsächlich verbrauchten Wassermengen werden nicht von allen betroffenen Landratsämtern bzw. nicht einheitlich erhoben. Teilweise wurden im Folgenden daher (auch) die maximal zulässigen jährlichen Entnahmemengen angegeben.

Regierungsbezirk/Landkreis	Wasserverbrauch
Oberbayern	
Bad Tölz-Wolfratshausen	Die verwendete Wassermenge ist jährlich unterschiedlich (je nach Witterung etc.): <ul style="list-style-type: none"> – Skigebiet Brauneck: zulässige Entnahmemenge von max. 63.000 m³/a Grundwasser und von max. 14 l/s Wasser aus oberirdischen Gewässern – Skigebiet Reiserhang: zulässige Entnahmemenge von 10 l/s aus einem oberirdischen Gewässer
Berchtesgadener Land	<ul style="list-style-type: none"> – Götschen: max. 22 l/s (max. 40.000 m³/a) – Aschauer Weiher: max. 15 l/s aus dem Weiherbach – Kollerlift: Wasser wird aus Speicherteich Götschen entnommen. – Jenner: 20 l/s (max. 31.200 m³/a) aus vier Quellsbächen – Resorthotel in Berchtesgaden Obersalzberg: Wintersaison 2017/2018: 9.083 m³ (Entnahme max. 6 l/s aus Quelfassungen) – Grünsteinlift: Überwasser aus der Hammerstielquelle (Trinkwasserquelle) – max. 1.500 m³/a – Kälbersteinsprungschanze: Entnahme aus Trinkwasserleitung: max. 21 m³/h – Prühwald/Mautgrube: Momentanentnahmemenge: 0,5 l/s (50 m³/d; 3.000 m³/a) aus Grundwasser
Garmisch-Partenkirchen	Die jährlichen Beschneiberichte enthalten in der Regel keine Angaben zu den Wassermengen.
Miesbach	Max. zulässige Entnahmemenge 371.000 m ³ /a; tatsächliche Entnahmemengen stark schwankend
Rosenheim	<ul style="list-style-type: none"> – Skigebiet Rosengasse (oberes Sudelfeld): gestattet bis 18.000 m³, tatsächlich jährlich 7.674,4 m³ – Skigebiet Waldkopflift (oberes Sudelfeld): gestattet bis 15 l/s (ca. 138.672 m³), tatsächlich jährlich 4.425 m³ – Skigebiet Rankenlift (oberes Sudelfeld): gestattet bis 4.000 m³ – Skigebiet Wedellift (unteres Sudelfeld): gestattet 5 l/s (ca. 46.226 m³), tatsächlich jährlich 16.330 m³ – Skigebiet Hocheck, Oberaudorf: gestattet bis 49.000 m³/a, tatsächlich jährlich 22.929 m³ (einschl. Skisprungschanze Oberaudorf) – Skigebiet Kaiserblicklifte, Sachrang: gestattet bis 9.000 m³/a, tatsächlich jährlich 1.979 m³ – Skiliftanlage Au, Bad Feilnbach: gestattet 2,5 l/s für max. zehn Stunden pro Tag, tatsächlich jährlich 355 m³
Traunstein	Max. zulässige Entnahmemenge 151.250 m ³ /a; diese wird jedoch bei Weitem nicht ausgeschöpft.
Dachau	Skigebiet in Kienaden, Bergkirchen im Jahr 2019: 216 m ³ /a
Ebersberg	Max. zulässige Entnahmemenge: 2,1 l/s
Niederbayern	
Deggendorf	Genehmigte Entnahmemenge von max. 12 l/s bzw. max 2.500 m ³ /a
Rottal-Inn	Genehmigte Entnahmemenge von 3,3 l/s bzw. 200 l/min

Regierungsbezirk/Landkreis	Wasserverbrauch
Straubing-Bogen	<ul style="list-style-type: none"> – Grün-Maibrunn, St. Englmar: 6.400 m³/a – Pröller, St. Englmar: 27.960 m³/a – Kapellenberg, St. Englmar: 3.125 m³/a – Kurpark, St. Englmar: 400 m³/a – Predigtstuhl, St. Englmar: 14.436,5 m³/a
Regen	<ul style="list-style-type: none"> – Großer Arber/Bay. Eisenstein: 170.000 m³/a – Geißkopf: 42.000 m³/a – Silberberg: 250 m³/a – Glasberg: 12 l/s – Skilift Riedlberg, Drachselsried: 12.000 m³/a – Förderverein Skilandesleistungszentrum Arber: 8.000 m³/a
Passau	<ul style="list-style-type: none"> – Geiersberg: 360 m³/a – Rastbüchl: 330 m³/a
Freyung-Grafenau	<ul style="list-style-type: none"> – Skizentrum Mitterfirmiansreut: 19 l/s – Steinberglift-Langfurth: max. 8 l/s bzw. 8.000 m³/a – Waldkirchen-Oberfrauenwald: 265 m³/a – Sankt Oswald-Riedlhütte: max. 12,66 l/s, sofern Mindestwasserführung bei 500 l/s – Brotjackelriegellift Langfurth: 12,5 l/s bzw. max. 2.000 m³/a – Grainet: 6,2 l/s bei gesicherter Wasserversorgung
Schwaben	
Ostallgäu	Max. zulässige Entnahmemenge 193.400 m ³ pro Wintersaison
Lindau i. B.	Entnahmemenge ca. 2.900 m ³ /a
Oberallgäu	Genauere Angaben zum jährlichen Wasserverbrauch sind wegen der verschiedenen Arten der Wasserentnahme (aus Speicherteich, Oberflächengewässer und Grundwasser) sowie der Witterungsbedingungen nicht möglich.
Oberpfalz	
Cham	<p>Insgesamt 20.400 m³:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skilift Eck – Riedelstein: ca. 9.500 m³/a – Hoher Bogen: ca. 10.000 m³/a (gesamter Hoher Bogen) – Althütte-Waldmünchen: ca. 900 m³/a
Tirschenreuth	<p>Insgesamt 4.570 m³/a:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Skihang Schloppach: max. 850 m³/a – Langlaufloipe: max. 1.800 m³/a – Skihang Großbüchlberg: max. 1.920 m³/a
Neustadt a. d. Waldnaab	Insgesamt 7.950 m ³ /a (max. zulässig 8.760 m ³ /a)
Amberg-Weizbach	Langlaufloipe Monte Kaolino: 1.800 m ³ /a bis max. 2.500 m ³ /a

Regierungsbezirk/Landkreis	Wasserverbrauch
Oberfranken	
Bayreuth	Genehmigte Wassermengen nach Bescheid (tatsächlich verwendete Mengen sind nicht bekannt): – 1,5 l/s, 30 m³/d, 1.400 m³/a – 5 l/s und max. ca. 600 m³ pro (Voll-)Beschneigung – 2 l/s aus Quellgebiet, 5 l/s aus Oberflächengewässer, 45 l/s bzw. 9.000 m³ pro Vollbeschneigung – 3 l/s aus dem Weißen Main – 20 l/s bzw. 8.000 m³ pro Vollbeschneigung aus drei Weihern – 3 l/s bzw. 2.000 m³ pro Vollbeschneigung aus dem Weißen Main – 15 l/s bzw. 1.200 m³ pro Vollbeschneigung aus der Warmen Steinach – 10 l/s und 1.800 m³ aus ehemaligem Steinbruch und 3 l/s, 260 m³/d, 2.000 m³/a aus fünf Quellen – Wasserentnahme aus dem Überlauf der gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage
Hof	im letzten Winter ca. 286 m³
Coburg	zwischen 3.500 m³/a und 6.500 m³/a
Stadt Hof	im letzten Winter ca. 20 m³ (kein Trinkwasser)
Mittelfranken	
Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim	– Burgbernheim: 520 m³/a – Neuhof a. d. Zenn: 15.120 m³/a
Nürnberger Land	– Osternohe: max. 12 l/s, höchstens jedoch $\frac{1}{3}$ der Wasserführung des dortigen Bondorfer Baches – Rothenberg: nicht festgelegt
Unterfranken	
Rhön-Grabfeld	Wassermenge: ca. 3 l/s, 108 m³/d, 400 m³/a

7.3 Sollten der Staatsregierung über diese Faktoren keine konkreten Zahlen vorliegen, auf welcher Basis wird dann die Umwelt- und Klimaverträglichkeit von künstlicher Beschneigung im Freistaat hinsichtlich Energie- und Wasserverbrauch bewertet?

Die Prüfung insbesondere der Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf Basis des Einzelfalls in Abstimmung mit den Landratsämtern als unteren Naturschutzbehörden und den zuständigen Bezirksregierungen.

8.1 Ist eine Verlängerung des Programms zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten über das Jahr 2019 hinaus geplant?

Eine Verlängerung der Seilbahnförderrichtlinien bis Ende 2022 ist geplant und befindet sich derzeit in der Umsetzung.

8.2 Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort entfällt, siehe Antwort zu Frage 8.1.

8.3 Wenn ja, inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung bei der Fortschreibung des Programms die durch die Klimakrise veränderten Bedingungen im Alpenraum?

Im Rahmen der Seilbahnförderrichtlinien sind nur Investitionsvorhaben förderfähig, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan in Einklang stehen.